jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/11/30 2Ob651/55, 2Ob46/20h, 2Ob26/21v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1955

Norm

ABGB §750 idF ErbRÄG 2015
ABGB §760
AußStrG §130
AußStrG 2005 §184

Rechtssatz

Nur nach abgewickelter Verwaltung ist unter Umständen die Feststellung möglich, ob überhaupt ein reiner Nachlaß vorhanden ist, der gemäß § 130 AußStrG von der Abhandlungsbehörde dem Fiskus zur Übernahme angeboten werden kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 651/55
  Entscheidungstext OGH 30.11.1955 2 Ob 651/55
  EvBl 1956/51 S 96 = SZ 28/250
- 2 Ob 46/20h
  Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 46/20h
  Vgl; Beisatz: Ein Anspruch des Bundes auf Realisierung des Nachlasses könnte lediglich insoweit bestehen, als dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob überhaupt ein reiner Nachlass vorhanden ist. (T1)
- 2 Ob 26/21v
  Entscheidungstext OGH 05.08.2021 2 Ob 26/21v
  nur Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0008110

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at